

Verfahren zur Anerkennung einer Berufsausbildung auf Hochschulleistungen für die B.A.-Studiengänge, PO 2010 und den M.A.-Studiengang

- ◆ Das Anerkennungsverfahren findet ausschließlich Anwendung für den M.A. Studiengang und die B.A. Studiengänge „PO 2010“ i.V.m. einer anerkannten Berufsausbildung.
- ◆ Das Anerkennungsverfahren kann auf Antrag des Studierenden durchgeführt werden, es besteht keine Verpflichtung.
- ◆ Die Regel sieht vor, dass auf Basis der Berufsausbildung Leistungen auf das Studium anerkannt werden können, laut KMK nicht mehr als 90 ECTS.
- ◆ Eine Anerkennung kann nach Einzelfallprüfung gem. Aktenlage mit oder ohne Note ausgesprochen werden.
- ◆ Bei Modulen, bei denen eine Modulprüfung vorgesehen ist, erfolgt die Anerkennung modulfüllend. Ausnahmen von der Regel können sein: Wahlleistungen, Vorleistungen.
- ◆ Ein Modul wird anerkennungsfähig, wenn mit den bereits erbrachten Leistungen das zur Anerkennung beantragte Modul zu 2/3 gefüllt werden kann.
- ◆ Neben dem Anerkennungsantrag sind folgende Nachweise erforderlich:
 - Beglaubigte Abschlusszeugnisse (zuständige Stelle (IHK/HWK)/ Berufsschule/ Betrieb)
 - Ausbildungsordnung der Berufsausbildung
- ◆ Die Antragstellung erfolgt im Prüfungsamt. Die Anerkennungsprüfung wird durch den Modulverantwortlichen (ggf. in Abstimmung mit Fachdozenten) durchgeführt. Nach abschließender Entscheidung durch den Modulverantwortlichen werden die gesamten Unterlagen dem Prüfungsamt zur weiteren Bearbeitung, Mitteilung an den Studierenden und Archivierung übergeben.
- ◆ Eine einmal erbrachte Leistung (Teilnahme am Prüfungsverfahren) im aktuell belegten Bachelor-Studiengang kann rückwirkend nicht durch ein anerkennungsfähiges Modul substituiert werden. Ein anerkanntes Modul wird als bestanden verbucht und kann nicht erneut abgelegt oder verbessert werden.
- ◆ Das Anerkennungsverfahren tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

11.07.2012

Prof. Dr. Claus - Michael Langenbahn
Dekan des Fachbereiches
Betriebs- und Sozialwirtschaft

Prof. Dr. Michael Sommer
Vorsitzender des
Prüfungsausschusses